



Kleintierzüchterverein
Sursee und Umgebung
6210 Sursee

Reglement Kleintieranlage Martinsgrund

Kleintierzüchterverein Sursee und Umgebung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Sinn und Zweck	3
2 Eigentumsverhältnis	3
3 Organisation	3
3.1 Anlagewart	3
3.2 Mietertreff	3
4 Erstellung und Unterhalt der Infrastruktur	4
5 Zuteilung der Parzellen	4
6 Infrastruktur	4
6.1 Kleintierhäuser, Parzellen	4
6.2 Stadtvoliere, Zierentenanlage	4
6.3 Schlachtraum	5
6.4 Vereinshaus	5
6.5 Reserveland	5
7 Rechte und Pflichten der Mieter	6/7
8 Ausstellungswesen	7
9 Zufahrt und Parkplatz	7
10 Wege und Plätze	7
11 Finanzierung	7
11.1 Rückstellungen	7
12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	7
13 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
13.1 Schlussbestimmung	8

1 Sinn und Zweck

- 1) Die Kleintieranlage Martinsgrund dient zur Erhaltung und Förderung der Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Vogelzucht und Vogelhaltung, sowie verwandter Fachgebiete.

2 Eigentumsverhältnis

- 1) Die Stadtgemeinde Sursee verpachtet die Teil-Parzelle Nr. 1362 mit einer Grundstückfläche von ca. 5'000 m² dem KTZV Sursee und Umgebung (siehe Pachtvertrag vom 19. November 1990)

3 Organisation

- 1) Die Organe der Kleintieranlage Martinsgrund sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Anlagewart
 - c) Mietertreff
- 2) Die Überwachung des Anlagereglementes und der Mietverträge ist Sache des Vorstandes.
- 3) Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied ist Ansprechperson für die Mieter.
- 4) Sämtliche Anliegen laufen über die Ansprechperson und werden von dieser in den Vorstand getragen.
- 5) Die Betriebsrechnung für die Kleintieranlage Martinsgrund wird vom Vereinskassier geführt.

3.1 Anlagewart

- 6) Der Vorstand ist befugt, einen Anlagewart zu bestimmen. Die Kompetenzen, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- 7) Der Anlagewart ist dem Vorstand unterstellt.

3.2 Mietertreff

- 1) Pro Jahr findet mindestens ein Mietertreffen statt.
- 2) Das Mietertreffen ist für den Mieter obligatorisch. Nimmt ein Mieter an einem Mietertreffen nicht teil, kann der Vorstand Sanktionen aussprechen, die bis zur Kündigung des Mietobjektes gehen können. Als Entschuldigungen gelten; Familiäre Ereignisse, Krankheit, Unfall, Beruf. Die Entschuldigung ist an die Ansprechperson der Kleintieranlage zu richten.
- 3) Die Leitung des Mietertreffs hat die vom Vorstand bestimmte Ansprechperson.
- 4) Einladungen an die Mieter haben schriftlich mit einer Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Termin des Mietertreffens ist im jeweiligen Jahresprogramm vom KTZV Sursee festgehalten.

4 Erstellung und Unterhalt der Infrastruktur

- 1) Das Erstellen der Infrastruktur ist Sache des KTZV Sursee
- 2) Der Unterhalt der gemieteten Infrastruktur ist in der Verantwortung des Mieters.
- 3) Für die Aussenfassaden der Kleintierhäuser wird dem Mieter entsprechende Lasur zur Verfügung gestellt.
- 4) Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Kleintierhaus mindestens jedes zweite Jahr mit der entsprechenden Lasur zu behandeln.

5 Zuteilung der Parzellen

- 1) Pro Mieter wird in der Regel eine Parzelle zugeteilt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Parzellen zu zuteilen, sofern sie zweckmässig genutzt werden und kein entsprechender Mieter auf der Warteliste geführt wird.
- 2) Die Grünfläche darf mit Volieren und Einzäunungen für Kleintiere ausgestattet werden.
- 3) Die Höhe, Breite und Art der Einzäunungen sowie Grenzabstände müssen vorgängig mit der Kontaktperson der Anlage abgesprochen werden.
- 4) Die Grünfläche darf als Garten genutzt werden.

6 Infrastruktur

6.1 Kleintierhäuser, Parzellen

- 1) Die Kleintierhäuser und die dazu eingeteilten Parzellen werden nur an Mitglieder des KTZV Sursee vermietet, die mindestens ein Jahr aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben. Über eine Ausnahme entscheidet der Vorstand.

6.2 Stadtvoliere, Zierentenanlage

- 1) Die Stadtvoliere und die Zierentenanlage werden grundsätzlich vom Verein bewirtschaftet.
- 2) Die beiden genannten Anlagen können jedoch an interessierte Vereinsmitglieder vergeben werden.
- 3) Über die Vergabe der Stadtvoliere und der Zierentenanlage und deren besonderen Abmachungen wie Tierhaltung, Fütterung etc. entscheidet der Vorstand.

6.3 Schlachtraum

- 1) Der Schlachtraum steht für alle Vereinsmitglieder des KTZV Sursee ohne Kostenfolge zur Verfügung. Schlachtermine sind mit dem Anlagewart abzusprechen. Für Vereinsmitglieder, die den Schlachtraum benützen wollen und keinen Schlüssel haben, öffnet und schliesst der Anlagewart den Schlachtraum. Der Schlüssel wird nicht an Dritte ausgehändigt.
- 2) Die Tiere müssen gemäss Tierschutzgesetz des Bundes getötet werden.
- 3) Der Schlachtraum muss nach der Benützung sauber verlassen werden.
- 4) Die Schlachtabfälle sind vorschriftgemäss zu entsorgen.
- 5) Für Drittpersonen steht der Schlachtraum nicht zur Verfügung, auch nicht gegen Kostenfolge.

6.4 Vereinshaus

- 1) Das Vereinshaus wird vom Vorstand verwaltet.
- 2) Die Mietverhältnisse vom Vereinshaus werden mit einem separaten Merkblatt festgehalten.

6.5 Reserveland

- 1) Das Reserveland kann als Gras- und Heu- Wiese genutzt werden. Der Vorstand bestimmt einen Mieter, der für das Mähen, Verteilen und Einbringen des Heu verantwortlich ist.

7 Rechte und Pflichten der Mieter

- 1) Der Mietvertrag ist Bestandteil dieses Anlagereglementes.
- 2) Jeder Mieter eines Kleintierhauses und der zugeteilten Parzelle hat dem KTZV Sursee bei Vertragsabschluss ein Depot von Fr. 300.00 zu bezahlen.
- 3) Jeder Mieter eines Kleintierhauses und der zugeteilten Parzelle erhält vom KTZV Sursee bei Vertragsabschluss 4 Schlüssel. Diese dürfen nicht an Dritte weiter geben werden. Falls ein Mieter sich nicht an diese Regelung hält, spricht der Vorstand Sanktionen aus, die bis zur Kündigung des Mietobjektes gehen können.
- 4) Das Depot wird bei Vertragsauflösung ohne jegliche Verzinsung zurückvergütet.
- 5) Bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Mietobjektes und bei ausstehenden Mietzinsen wird der Depotbetrag als Anzahlung verrechnet.
- 6) Jeder Mieter eines Kleintierhauses und der zugeteilten Parzelle hat dem KTZV Sursee bei Vertragsabschluss ein Depot von Fr. 300.00 zu bezahlen.

- 7) Jeder Mieter eines Kleintierhauses und der zugeteilten Parzelle erhält vom KTZV Sursee bei Vertragsabschluss 4 Schlüssel. Diese dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Falls ein Mieter sich nicht an diese Regelung hält, spricht der Vorstand Sanktionen aus, die bis zur Kündigung des Mietobjektes gehen können.
- 8) Das Depot wird bei Vertragsauflösung ohne jegliche Verzinsung zurückvergütet.
- 9) Bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Mietobjektes und bei ausstehenden Mietzinsen wird der Depotbetrag als Anzahlung verrechnet.
- 10) Jeder Mieter eines Kleintierhauses und der zugeteilten Parzelle ist verpflichtet, bei dessen Übernahme einen Kostenanteil von mindestens Fr. 2'000.00 zu bezahlen.
- 11) Der Kostenanteil von mindestens Fr. 2'000.00 wird bei der Mietzinsberechnung angerechnet.
- 12) Der Kostenanteil von mindestens Fr. 2'000.00, respektive der volle Betrag, wird bei der Mietauflösung ohne jegliche Verzinsung zurück bezahlt.
- 9) Ein Kleintierhaus darf zu 1/3 als Aufenthaltsraum ausgebaut werden.
- 10) Übernachtungen im Kleintierhaus sind nicht erlaubt.
- 11) Eine Kündigung des Mietobjektes hat mindestens sechs Monate vor Abgang schriftlich an dem Vorstand zu erfolgen.
- 12) Stallungen und Einrichtungen sind nach der Tierschutzverordnung des Bundes zu erstellen
- 13) Anbauten und Aussenstallungen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt. Sofern sie sich baulich in die Umgebung einfügen.
- 14) Ausläufe, Volieren und Pergola's dürfen in Absprache mit der Ansprechperson der Kleintieranlage auf dem Areal aufgestellt werden.
- 15) Bestehende An- und Zwischenbauten (Stand August 2013) müssen bei der Rückgabe des Kleintierhauses auf eigene Kosten entfernt werden.
- 16) Sträucher und Bäume sind Jährlich von einem Fachmann zu schneiden
- 17) Jeder Mieter ist verpflichtet, je nach Bedarf Frondienst zu leisten.
- 18) Hunde müssen in der Kleintieranlage an der Leine geführt werden.
- 19) Die Ordnung auf den gemieteten Parzellen muss jederzeit besucherfreundlich gestaltet sein.
- 20) Mieter, die den Statuten, Reglemente und Beschlüsse oder den Interessend des KTZV Sursee schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

8 Ausstellungswesen

- 1) jeder Mieter ist verpflichtet, seine Parzelle, respektive sein Kleintierhaus an der jährlich stattfindenden Jungtierschau den Besuchern zugänglich zu machen. Wenn möglich, soll die Türe für einen Einblick geöffnet sein.
- 2) Pro Ausstellungssaison muss der Mieter, der Ansprechperson der Anlage, pro Tiergattung mindestens ein Ausstellungsergebnis vorlegen. Jungtierschauen werden nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

9 Zufahrt und Parkplatz

- 1) Die Zufahrt ist via Geuenseestrasse.
- 2) Zum Abstellen der Fahrzeuge muss der Parkplatz entlang der Parzellen 1 bzw. 3 benutzt werden.

10 Wege und Plätze

- 1) Der Zugangsweg zwischen Erschliessungsweg und Kleintierhaus muss vom Mieter auf eigene Kosten erstellt werden.
- 2) jegliches Deponieren von Material auf Wegen und Plätzen ist nicht erlaubt.

11 Finanzierung

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Kleintieranlage über die laufende Jahresrechnung zu führen.

11.1 Rückstellungen

- 1) Die Rückstellungen- und Amortisationsbeträge sowie die bezahlten Depotbeiträge werden auf ein spezielles Konto angelegt und verwaltet.
- 2) Dieses Konto ist ausschliesslich für die Kleintieranlage bestimmt.

12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in die Rechnung der Kleintieranlage Martinsgrund.

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

13.1 Schlussbestimmung

- 1) Soweit dieses Anlagereglement keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- 2) Ergeben sich durch Übersetzungen in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- 3) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 4) Vorliegendes Anlagereglement wurde an der Generalversammlung vom 19. März 2023 in Sursee genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Sursee, 18. März 2023

Die Präsidentin

Der Sekretär

Ida Thurnherr



Peter Rösli

